

RS OGH 2018/1/17 15Os156/17t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.2018

Norm

StPO §464

StPO §467 Abs2

Rechtssatz

Im Gegensatz zur Bekämpfung der Feststellungsgrundlage für die Frage der Schuld bei Kollegialgerichten ist die Anfechtung im Rahmen der Schuldberufung nicht auf formale Begründungsmängel und das Aufzeigen erheblicher Bedenken beschränkt, sondern umfassend, und zwar auch durch neue Tatsachenbehauptungen und neues Beweismittelvorbringen zulässig.

Entscheidungstexte

- 15 Os 156/17t
Entscheidungstext OGH 17.01.2018 15 Os 156/17t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131915

Im RIS seit

15.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at